

## **2. Änderungssatzung**

**zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Horben vom 9. März 2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. November 2011.**

Aufgrund Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am **17. November 2015** folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 9. März 2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. November 2011, beschlossen:

### **§ 1**

§ 8 Abs. 6 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

(6) „Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.“

### **§ 2**

§ 12 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinem Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.“

### **§ 3**

1. § 17 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

(2) „Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeindet ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.“

2. § 17 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung wird aufgehoben.

3. § 17 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung wird aufgehoben. Dafür wird nach § 17 Abs. 3 folgender Absatz 4 neu eingefügt:

(4) „Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde

oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.“

#### § 4

§ 22 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

(1) „Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.“

#### § 5

1. § 23 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

(1) „Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Die Ableseergebnisse sind der Gemeinde schriftlich zu übermitteln. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.“

2. § 23 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

(2) „Wird das Ableseergebnis nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist übermittelt oder darf ein Beauftragter der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.“

#### § 4

§ 41 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

(1) „Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße (Zählergebühr) erhoben.

Sie beträgt bei Wasserzählern, die für die Verbrauchsgebühr Wasser und Abwasser zugrunde gelegt werden, mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss $Q_{\text{Max}}$ ( $Q_4$ ) in $\text{m}^3/\text{h}$	bis 5 (bis 5)	12 (12,5)	20 (20)
Nenndurchfluss $Q_n$ ( $Q_3$ ) in $\text{m}^3/\text{h}$	bis 2,5 (bis 4)	6 (10)	10 (16)
pro Monat	1,03 Euro	1,16 Euro	1,76 Euro

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Zählern entfällt die Grundgebühr.“

#### § 5

1. § 42 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

(1) „Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,64 Euro.“

2. § 42 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

(2) „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,64 Euro.“

## § 6

1. Nach § 46 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung wird Absatz 6 neu eingefügt:  
(6) „Die Gebührenschuld gemäß § 41 und § 42 ruht gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 27 KAG auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last.“

## § 7

Die Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 8 Abs. 6, 12, 17 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5, 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 und Abs. 2, 41 Abs. 1 sowie 42 Abs. 1 und Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung vom 9. März 2010 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Horben, den 17. November 2015



Markus Riesterer,  
Bürgermeister



### Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungsänderung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Horben übereinstimmt.

Horben, den



Markus Riesterer,  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte

- a) durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses Horben in der Zeit vom 30. November 2015 bis 7. Dezember 2015 und
- b) durch Hinweis auf diesen Aushang im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Nr. 24 vom 11. Dezember 2015.

Horben, den 14. Dezember 2015



Markus Riesterer,  
Bürgermeister



